

Den Auftrag des Herrn erfüllen – auch in schwierigen Zeiten

Ein Blick zurück und nach vorne

Winfried Haunerland

Die Corona-Pandemie hat Erfahrungen gebracht, auf die viele gerne verzichtet hätten. Obwohl die Religionsfreiheit in Deutschland von der Verfassung geschützt ist, wurden öffentliche Gottesdienste – wie in vielen anderen Ländern Europas – verboten, weil sie unter das vom Infektionsschutzgesetz abgedeckte Versammlungsverbot fielen. Nur wenige machten den vergeblichen Versuch, auf dem Klageweg das Verbot aufzuheben. Die Kirchenleitungen der großen Konfessionen, aber auch die Vertreter anderer Religionen haben aus gesellschaftlicher Verantwortung das Verbot lange mitgetragen. Von Mitte März bis Anfang Mai 2020 fanden deshalb keine öffentlichen Gottesdienste statt.¹ Auch danach war die gottesdienstliche Praxis nicht einfach wieder „normal“, sondern es begann ein mühsamer Weg, unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzkonzepte die Möglichkeiten verantwortlichen Handelns auszuloten und gemeinschaftlich in den Kirchen und Gemeinden Gottesdienst zu feiern.

Die Rückkehr zu einer angstfreien Praxis wird vermutlich so lange nicht möglich sein, bis die vom Corona-Virus ausgehenden Gefahren durch Impfstoff und Medikamente beherrschbar sind. Dabei ist es durchaus möglich, dass das Ergebnis nicht einfach die Rückkehr zur alten Praxis sein wird. Denn die Krisenzeit und die darin gemachten Erfahrungen haben ja nicht nur reversible Veränderun-

¹ In Thüringen waren bereits seit dem 23. April wieder öffentliche Gottesdienste erlaubt, in Sachsen-Anhalt hat Bischof Gerhard Feige (seit 2005) dies für das Bistum Magdeburg erst ab dem 15. Mai ermöglicht. Da in Deutschland die entsprechenden Verordnungen von den Ländern verfügt werden, hat es auch sonst kleinere Differenzen gegeben, die aber für die hier anstehende Fragestellung nicht relevant erscheinen. Eine differenzierte Chronik und eine Dokumentation der staatlichen und kirchlichen Erlasse können im Folgenden nicht geboten werden. Für eine umfassende Untersuchung wären sicher auch die Entwicklungen zumindest in den benachbarten Ländern mit in den Blick zu nehmen.

gen im gottesdienstlichen Leben notwendig gemacht, sondern enthalten auch das Potenzial, die handelnden Personen und damit potenziell alle Christ(inn)en und die Kirche selbst zu prägen. Welche langfristigen Konsequenzen sich daraus ergeben, wird sich seriös erst im Rückblick erheben lassen.

Abgeschlossen ist allerdings die sechs- bis zehnwöchige Phase, in der aufgrund des Versammlungsverbots alle öffentlichen Gottesdienste untersagt waren. Allein im Blick auf diese Phase und damit verbundene Entwicklungen und Herausforderungen sollen im Folgenden einige Beobachtungen zusammengetragen und reflektiert werden. Damit kann vielleicht deutlich werden, dass es lohnend sein könnte, die Erfahrungen dieser Zeit auch systematisch zu erheben und mit größerem Abstand zu untersuchen. Dabei müsste auch mehr, als es hier geschehen kann, berücksichtigt werden, dass zu dieser Zeit die Heilige Woche mit ihren im Jahreslauf einmaligen Akzenten sowohl liturgisch wie spirituell für viele den Verzicht besonders groß machte, aber auch zu teilweise kreativen Formen führte, wie Einzelne, Familien und Gruppen damit umgingen.²

1 Messfeiern ohne Gemeinde

Als die Bemühungen zum Infektionsschutz zur Einstellung öffentlicher Gottesdienste führten, war den Gläubigen mit wenigen Ausnahmen³ eine Teilnahme an der Eucharistie nicht möglich. Um keine Ängstlichkeit aufkommen zu lassen, haben viele Bischöfe klargestellt, dass die Gläubigen in dieser Zeit von der Sonntagspflicht gemäß c. 1247 des *Codex Iuris Canonici* (CIC/1983) dispensiert sind. Gleichzeitig wiesen allerdings manche Bischöfe darauf hin, dass die Priester in dieser Zeit stellvertretend für die Gemeinde alleine und ohne Gläubige die Messe feiern.

² Vgl. z. B. G. Brüske, Hauskirche, Livestreams und offene Kirchen. Die Heilige Woche 2020 war geprägt von besonderen gottesdienstlichen Formaten. Eine persönliche Chronik, in: Gottesdienst 54 (2020) 109–111.

³ Regelkonform konnte auch außerhalb von Klöstern in allen Wohngemeinschaften, zu denen ein Priester gehörte, weiter Eucharistie gefeiert werden. Denn durch das Versammlungsverbot waren nur öffentliche Gottesdienste untersagt.

Diese Empfehlung und eine entsprechende Praxis haben zu einer kontroversen Diskussion geführt. Programmatisch titelte katholisch.de: „Privatmessen passen nicht zum heutigen Verständnis von Eucharistie“. Die Autoren, anerkannte Liturgiewissenschaftler, erklärten kategorisch:

„Wenn sonntags in der Pfarrei die Messe weiter gefeiert wird, so kann nicht der Priester allein, sondern nur eine wenn auch noch so kleine Gemeinde Stellvertretung sinnhaft glaubwürdig repräsentieren. Wenn selbst dies, wonach es nach den neuesten Entwicklungen aussieht, aktuell nicht möglich sein sollte, sind *alle*, die im gemeinsamen Priestertum der Taufe verbunden sind, gefordert, nach Möglichkeiten zu suchen, sich in verantwortlicher Weise in Formen des gemeinsamen Hörens auf das Wort Gottes und des Gebets zu verbinden.“⁴

Nun spricht nichts dagegen, nach Formen zu suchen, in denen man gemeinsam auf das Wort Gottes hören und miteinander beten kann. Dass dies in der damaligen Situation nicht für alle leicht möglich war, dürfte evident sein. Vor allem aber ist damit nicht die Frage beantwortet, ob es geboten ist, auf die Feier der Eucharistie zu verzichten, wenn nicht wenigstens eine kleine Gemeinde daran teilnehmen kann.

Dass eine Messfeier ohne zumindest einen Gläubigen überhaupt erlaubt ist, ist alles andere als selbstverständlich. Schon seit dem Mittelalter finden sich einschlägige Verbote,⁵ die auch im 20. Jahr-

⁴ A. Gerhards, B. Kranemann, S. Winter, Privatmessen passen nicht zum heutigen Verständnis von Eucharistie, in: <https://www.katholisch.de/artikel/24874-privatmessen-passen-nicht-zum-heutigen-verstaendnis-von-eucharistie> (Download: 18.3.2020) [Hervorhebung im Original]. – Kritisch dazu vgl. u. a. W. Haunerland, Pro: Auftrag des Herrn erfüllen – auch in schwierigen Zeiten, in: <https://www.domradio.de/themen/corona/2020-03-18/pro-auftrag-des-herrn-erfuellen-auch-schwierigen-zeiten-liturgiewissenschaftler-zur-debatte-um> (Download: 8.5.2020); H. Hoping, Die Messe ohne Volk ist legitim – nicht nur in der Corona-Krise, in: <https://www.katholisch.de/artikel/24892-die-heilige-messe-ist-auch-waehrend-der-corona-pandemie-nowendig> (Download: 8.5.2020); die spätere Stellungnahme von A. Gerhards, B. Kranemann, S. Winter, Gemeinsam Gottesdienst feiern – auch im Modus der Krise, in: <https://www.katholisch.de/artikel/24940-gemeinsam-gottesdienst-feiern-auch-im-modus-der-krise> (Download: 8.5.2020). – Vgl. dazu auch den Beitrag von S. Kopp in diesem Band.

⁵ Vgl. Codex iuris canonici Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus. Praefatione, fontium annotatione et indice ana-

hundert urgiert wurden. Noch Charles de Foucauld (1858–1916) musste lange Zeit auf die Zelebration der Messe verzichten, bis er am 31. Januar 1908 ein entsprechendes Indult erhielt,⁶ und c. 813 CIC/1917 verlangte ebenso die Beteiligung eines Ministranten oder wenigstens eines Gläubigen, der die Antworten gibt. Immerhin erlaubte schon das Missale Romanum von 1970 eine Messfeier ohne wenigstens einen Ministranten *ex gravi necessitate*⁷, während c. 906 CIC/1983 diese Möglichkeit schon aus einem „gerechten und vernünftigen Grund“ (*iusta et rationabili de causa*⁸) eröffnet. Da dies eine sehr niederschwellige Bedingung ist, ist das Verbot öffentlicher Gottesdienste über mehrere Wochen sicher ein solcher gerechter und vernünftiger Grund. Die Kritik richtet sich in der Sache also nicht nur an die oben genannten Bischöfe und die entsprechend handelnden Priester, sondern im Kern an den kirchlichen Gesetzgeber.⁹

Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen: Weil Liturgie ein zeichenhaftes Geschehen ist, muss auch mit den Sinnen erfahrbar sein, dass die Feier der Liturgie eine Feier der Kirche ist, zu der alle Getauften gehören. Deshalb ist die Feier der Liturgie in Gemeinschaft der vom Einzelnen allein vollzogenen natürlich grundsätzlich vorzuziehen, wie auch die Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* (SC) des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965) besagt (vgl. SC 27). Wenn allerdings – wie es im März und April 2020 gegeben war – nicht alle, die es wollen, an der Messfeier und an den

lytico-alphabetico ab Emo. Petro Card. Gasparri auctus, Neo-Eboraci 1918, 234 – mit Verweis auf die Dekretalen Gregors IX. und ein Schreiben an den Bischof von Oxford aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts (vgl. Lib. I, Tit. XVII, Cap. VI: Corpus Iuris Canonici [...] instruxit Aemilius Friedberg. Pars 2, Graz 1959, 136f.), wonach die Messe und andere Gottesdienste nicht ohne Ministranten gefeiert werden dürfen, und auf den Entschluss des Konzils von Basel (1431–1449), den Missbrauch, eine Messe ohne Ministranten zu feiern, abzuschaffen (vgl. Konzil von Basel, 21. Sitzung vom 9. Juni 1435, in: COD 491, 25–31).

⁶ Vgl. J.-F. Six, Charles de Foucauld. Bruder aller Menschen, Freiburg i. Br. 1979, 132.

⁷ IGMR 1970, Nr. 211, EDIL/DEL 1, 1373–1736, hier 1606.

⁸ Vgl. auch IGMR 2002, Nr. 254.

⁹ Vgl. dazu Gerhards, Kranemann, Winter, Privatmassen passen nicht zum heutigen Verständnis von Eucharistie (s. Anm. 4): „Die beschriebenen Privatmassen werden verstärkt eingefordert, wobei man sich dafür freilich auch auf das geltende Kirchenrecht berufen kann (can. 904 CIC 1983).“

anderen Gottesdiensten der Heiligen Woche teilnehmen können, dann ist es gut, dass es weiterhin einzelne Gemeinschaften gibt, die miteinander und zugleich stellvertretend für viele Liturgie feiern. Bedeutet aber die Trägerschaft aller Gläubigen notwendig, dass eine Feier ohne wenigstens eine minimale Gemeinde – also auch ohne eine(n) Messdiener(in) oder eine(n) andere(n) Gläubige(n) unterbleiben muss?

Wenn hier mit der jüngeren lehramtlichen Tradition und dem kirchlichen Gesetzgeber daran festgehalten wird, dass in solchen außergewöhnlichen Situationen des flächendeckenden Verbots von öffentlichen Gottesdiensten die Messfeier notfalls von einem Priester alleine gefeiert werden darf, dann setzt das voraus, dass eine solche Messfeier nicht allein ein Akt individualistischer Frömmigkeit ist. Aber Priester können stellvertretend das tun, was eigentlich alle Getauften miteinander feiern sollen, jetzt aber nur wenigen möglich ist. Natürlich soll das ganze Volk Gottes in der Messfeier sichtbar werden und natürlich ist die Messfeier eine Darstellung der Kirche. Aber die Kirche feiert die Eucharistie nicht mit dem Ziel, selbst angemessen wahrgenommen zu werden, sondern um den Auftrag Christi zu erfüllen: „Tut dies zu meinem Gedächtnis!“ (1 Kor 11,24) Dieser Auftrag zählt, auch wenn er nur von kleinen Gemeinschaften erfüllt werden kann. Solange bewusst bleibt, dass auch die von einem Priester alleine gefeierte Messe nicht seine Privatsache oder gar nur zu seinem eigenen Heil gefeiert wird, wird in einer sicherlich liturgisch eingeschränkten und deshalb unter dem Aspekt der Zeichenhaftigkeit nicht vorbildlichen Form auch hier der Auftrag Jesu erfüllt. So können solche Messfeiern ebenfalls dazu beitragen, dass die sakramentale Mitte der Kirche lebendig bleibt.¹⁰

Jeder Vergleich hat seine Grenzen. Aber die Kirche muss auch als ganze eine betende Kirche sein. Die Form, in der dies *gemeinschaftlich* und *liturgisch* gepflegt wird, ist die Tagzeitenliturgie. Von dieser

¹⁰ Mit der hier vertretenen These, dass bei einer längerfristigen Behinderung gemeinschaftlicher Gottesdienste die Messfeier ohne Gemeinde sinnvoll sein kann, wird weder behauptet, dass in einer solchen Situation jeder Priester womöglich täglich alleine die Messe feiern soll, noch dass die Empfehlung der täglichen Zelebration immer ein angemessener Grund für die Messfeier ohne Gemeinde ist. In diese Richtung tendiert im Anschluss an Ludwig Schick (* 1949) allerdings offensichtlich Peter Fabritz; vgl. P. Fabritz, Die tägliche Zelebration des Priesters. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung (Diss.K 20), St. Ottilien 2005, 98–101.

Tagzeitenliturgie heißt es in der Allgemeinen Einführung in das Stundengebet (AES), die Kirche verpflichte die Kleriker „mit dem Stundengebet, damit diese Aufgabe der ganzen Gemeinschaft wenigstens durch sie sicher und beständig erfüllt wird“ (AES 28). Man kann natürlich bedauern, dass es Weltklerikern nur selten gelingt, dies gemeinschaftlich zu tun. Aber hat jemals jemand ernsthaft gefordert, die Tagzeitenliturgie dürfe nicht alleine gebetet werden, weil so die Gemeinde ausgeschlossen wird?

Problematischer ist, wenn Gottesdienste, die nur in dieser eingeschränkten Form gefeiert werden, medial verbreitet werden.¹¹ Gute Fernsehgottesdienste, aber auch manche Feiern, die aus zentralen Kirchen per Livestream übertragen werden und an denen zumindest wenige liturgische Dienste mitwirken, lassen sinnenfälliger erfahren, dass nicht einzelnen, sondern allen Getauften aufgetragen ist, Tod und Auferstehung des Herrn zu feiern.

2 Gottesdienstübertragungen im Fernsehen

Nun haben die in Rundfunk und Fernsehen übertragenen Gottesdienste eine lange Tradition.¹² Aus kirchlicher Perspektive werden sie vor allem als eine Hilfestellung für Menschen gewürdigt, die durch Krankheit oder andere Gründe gehindert sind, selbst physisch an einem konkret gefeierten Gottesdienst teilzunehmen. Ihnen soll

¹¹ Vgl. dazu Gerhards, Kranemann, Winter, Privatmessen passen nicht zum heutigen Verständnis von Eucharistie (s. Anm. 4): „Werden solche Messen in den sozialen Medien übertragen, kommt es zu einer peinlichen und möglicherweise verhängnisvollen Wiederauferstehung von zu Recht Überlebtem: Was im Verborgenen im Sinne der geistlichen Verbundenheit noch angehen mag, wird durch die mediale Präsentation leicht zu einer Erfahrung doppelter Exklusion: drinnen der exklusiv zelebrierende und kommunizierende Priester, draußen die auf virtuelle Präsenz und ‚geistliche Kommunion‘ reduzierten Laien.“ – Anders als die Überschrift bei katholisch.de plakativ suggeriert, sprechen sich die Liturgiewissenschaftler insofern nicht kategorisch gegen jede Messfeier ohne wenigstens einen Gläubigen aus, sondern vor allem gegen deren mediale Präsentation.

¹² Vgl. dazu B. Gilles, *Durch das Auge der Kamera. Eine liturgie-theologische Untersuchung zur Übertragung von Gottesdiensten im Fernsehen* (Ästhetik – Theologie – Liturgik 16), Münster – Hamburg – London 2000; aus evangelischer Sicht auch C. Binder, F. Fendler, *ARD-Fernsehgottesdienste an Feiertagen. Entwicklungen und Beobachtungen*, in: PTh 103 (2014) 475–495.

zumindest eine „intentionale Teilnahme“¹³ an einem Gottesdienst ermöglicht werden, den eine konkrete Gemeinde feiert.

Die Gruppe der Rezipienten wurde nun erheblich ausgeweitet, als keine öffentlichen Gottesdienste mehr gefeiert werden konnten, der physische Zugang also auch für an sich mobile Menschen aufgrund der Ausgangsbeschränkungen und Versammlungsverbote unmöglich wurde. Dankbar nahmen viele diese Möglichkeit wahr und freuten sich, dass die Fernsehanstalten in dieser Phase ihre Übertragungen ausweiteten und so an vielen Sonntagen Gottesdienste der beiden großen christlichen Konfessionen medial zugänglich wurden.

Allerdings: Diese Gottesdienste unterschieden sich in manchen Punkten von den Feiern, die üblicherweise übertragen wurden. Einige Übertragungen wurden erst kurzfristig ins Programm aufgenommen, andere musste ebenso kurzfristig von anderen Gottesdienstorten übertragen werden. Wo sonst ein mehrmonatiger Vorlauf die Regel ist, musste jetzt in wenigen Tagen die bestmögliche Lösung gesucht werden.

Einschneidender allerdings war, dass auch die Gottesdienstgemeinden sich massiv veränderten. Wo üblicherweise die Feier durch eine große Zahl von liturgischen Diensten, musikalisch Mitwirkenden und Gemeindemitgliedern geprägt ist, war jetzt die vor Ort feiernde Gemeinde auf wenige, meist unbedingt notwendige Funktionsträger(innen) reduziert, aufgrund behördlicher Vorgaben teilweise sogar ausdrücklich auf kirchliche Angestellte. Die – normale – Gottesdienstgemeinde war auch hier unsichtbar geworden.

3 Im Livestream übertragene Gottesdienste

Neben den Übertragungen der Rundfunkanstalten bestand in großem Rahmen die Möglichkeit, Gottesdienste im Internet live zu verfolgen, wenn diese gestreamt wurden.¹⁴ Nachdem mit der Gesellschaft für

¹³ Gilles, *Durch das Auge der Kamera* (s. Anm. 12), 14. – Vgl. dazu *Gottesdienst-Übertragungen in Hörfunk und Fernsehen. Leitlinien und Empfehlungen*, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz (ADBK 169), Bonn ²2007, 16 [Kapitel „Mittelbare Teilnahme und intentionale Mitfeier“].

¹⁴ Das Internet als Ort gottesdienstlichen Geschehens hat erstmals analysiert:

musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und der Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition erfreulich zügig geklärt werden konnte, dass unabhängig von den konkreten Formen für Gottesdienstübertragungen zumindest bis zum 30. September 2020 keine zusätzlichen Kosten anfallen,¹⁵ konnten überall dort, wo die technischen Voraussetzungen gegeben waren, Gottesdienste per Livestream über das Internet – beispielsweise über die Internetseiten der Pfarreien oder über die Portale Facebook oder Skype – übertragen werden oder auch auf Youtube oder andere Social-Media-Plattformen hochgeladen werden.

Die medialen Möglichkeiten wurden von einzelnen Pfarreien und ihren Seelsorgern genutzt, um durch den Gottesdienst aus dem vertrauten Kirchenraum und mit den bekannten Priestern vor allem denen, die sonst vor Ort mitgefeiert hätten, den lebendigen Anschluss zu erleichtern. Gerade jene, deren Sonntag von der regelmäßigen Gottesdienstfeier mit einer bestimmten Gottesdienstgemeinde geprägt wird, werden ja nicht nur durch das sakramentale Geschehen gestärkt, sondern bekommen ermutigenden Halt auch durch die guten Gewohnheiten, die verlässlichen Begegnungen und die stabilisierenden Ordnungen. Die Messfeier des eigenen Pfarrers aus der eigenen Pfarrkirche kann vermutlich mehr von diesem „Zusatznutzen“ des Sonntagsgottesdienstes substituieren als eine Gottesdienstübertragung im Fernsehen.

Es wäre eine empirische Untersuchung wert, inwieweit diese Übertragungen durch Einschränkungen in der Qualität gekennzeichnet sind. Dabei hat es erstaunlich professionelle Livestreams gegeben, die nicht nur technisch, sondern auch durch eine angemessene Beteiligung von liturgischen Diensten einladend wirkten. Der Livestream, bei dem eine womöglich auch technisch suboptimale

S. Böntert, *Gottesdienste im Internet. Perspektiven eines Dialogs zwischen Internet und Liturgie*, Stuttgart 2005. – Vgl. auch T. Berger, *Liturgie digital. Zu gottesdienstlichen Vollzügen in Bits & Bytes*, in: LJ 69 (2019) 253–268. Nach Berger ist Bönterts Studie „die weltweit erste und m. W. weiterhin einzige Dissertation zum Thema ‚Gottesdienste im Internet‘“ (ebd., 253).

¹⁵ Vgl. Deutsche Bischofskonferenz (DBK), *Einigung mit GEMA und VG Musikedition für die Übertragung von Gottesdiensten oder anderen liturgischen Feiern über das Internet*, Aktuelle Meldung Nr. 004 vom 19. März 2020, in: <https://dbk.de/nc/presse/aktuelles/meldung/einigung-mit-gema-und-vg-musikedition-fuer-die-uebertragung-von-gottesdiensten-oder-anderen-liturgisch/detail> (Download: 7.5.2020).

Standkamera die Messe eines ohne jede Gemeindebeteiligung zelebrierenden Priesters aufnimmt, dürfte allerdings auf verschiedenen Ebenen berechtigte Fragen aufwerfen.

Die Angst vor Gottesdienstübertragungen, bei denen sich Pfarrer und Pfarreien vor Ort überfordern, war möglicherweise eine Motivation, in vielen Bischofskirchen oder aus den Privatkapellen der Bischofshäuser regelmäßig Gottesdienste zu übertragen.¹⁶ Das diözesane Know-how und die dort vorhandene Logistik haben sicher manches erleichtert. Ohne Zweifel gab es hier ein großes Bemühen, einladend und qualitativvoll Gottesdienst zu feiern. An einzelnen Orten entschied man sich bewusst für kleine Gottesdiensträume (Werktagkapelle o. Ä.), die für die faktisch versammelte Kleingemeinde angemessener erschienen. An anderen Orten oder bei bestimmten Gottesdiensten wurde der normale Feierraum genutzt und so deutlich, dass hier gerade nicht Intimität gesucht, sondern die größere Feiergemeinde schmerzlich vermisst wurde. Es gab Messfeiern, bei denen über interaktive Medien auch Anliegen von außen geäußert werden konnten, die in den Fürbitten konkret aufgegriffen wurden. Irritieren konnte natürlich, wenn aufgrund der Infektionsverordnungen nur wenige liturgische Dienste zugelassen waren, aber die Bestimmungen für Mitglieder des Domkapitels weniger restriktiv ausgelegt zu werden schienen.

Irritieren konnte auch, dass Gottesdienste mit wenigen liturgischen Diensten aus dem Dom erlaubt waren, mit Blick auf die staatlichen Vorgaben allerdings überall sonst untersagt wurden. In einzelnen Diözesen entstand der Eindruck, gestreamte Gottesdienste aus den Pfarreien seien nicht gewünscht, wenn nicht sogar untersagt. Mindestens in einer Diözese musste im Nachgang deutlich gemacht werden, dass diese nicht verboten seien. In einem anderen Bistum zeigte man sich gegenüber pfarrlichen Initiativen ebenfalls sehr reserviert und bat darum, die Gottesdienste zumindest nicht zu der-

¹⁶ Da die folgenden Überlegungen auf eher zufälligen und keinesfalls repräsentativen Beobachtungen basieren und es ausdrücklich nicht um Kritik an einzelnen Personen geht, sondern nur erste Reflexionsanstöße gegeben werden sollen, wird auf Belege verzichtet. Eine umfassende und der Sache gerecht werdende Untersuchung dürfte sich nicht nur auf subjektive Eindrücke beschränken, sondern müsste auch nach den Motivationen der einzelnen Akteure und nach den jeweiligen Rahmenbedingungen fragen.

selben Zeit wie die Liturgie des Ortsordinarius zu übertragen. So legte sich der Verdacht nahe, das pastoralliturgische Bemühen der Pfarreien werde als Konkurrenz zur Übertragung der Bischofsliturgie angesehen.

Tatsächlich gab es in den Wochen des Versammlungsverbotes ein hohes persönliches Engagement vieler Bischöfe. In ihren Predigten und Botschaften wurde deutlich, dass die Unmöglichkeit von öffentlichen Gottesdiensten sie einerseits selbst schmerzte, sie andererseits aber auch um den Einschnitt wussten, den dies für viele Gläubige brachte. So haben es sich nicht wenige Diözesanbischöfe zur Aufgabe gemacht, selbst regelmäßig den per Livestream übertragenen Gottesdiensten aus der Kathedrale vorzustehen.

Wie in vielen anderen Bereichen zeigt sich hier eine Ambivalenz, die im Nachgang reflektiert werden sollte, nicht um Vorwürfe zu machen oder unlautere Absichten zu unterstellen, sondern weil natürlich – wie die oben genannten Kritiker zu Recht gesehen haben – im Gottesdienst und erst recht in den Gottesdienstübertragungen auch Kirchenbilder zum Ausdruck kommen. Deshalb muss gefragt werden, welches Bild von Kirche und kirchlichem Amt gefördert werden soll und was getan werden kann, damit die wahrnehmbaren Bilder nicht falsche Vorstellungen wecken.

Noch vor wenigen Jahren konnte man den Eindruck haben, fromme Katholik(inn)en kennen nur den Ortspfarrer (aus der Kirche) und den Papst (aus dem Fernsehen). Der Bischof war weit weg und spielte im Alltag keine Rolle. Auf unvorhersehbare Weise gaben die im Livestream übertragenen Gottesdienste aus der Kathedrale jetzt dem Bischof die Gelegenheit, als der eigentliche Seelsorger der einzelnen Gläubigen in Erscheinung zu treten. Je weniger Konkurrenz durch andere Gottesdienstübertragungen existierte, umso mehr konnte jetzt erfahrbar werden, was das Zweite Vatikanische Konzil 1965 feierlich in dem Dekret *Christus Dominus* (CD) über die Hirtenaufgaben der Bischöfe in der Kirche erklärt hatte:

„Die einzelnen Bischöfe, denen die Sorge für eine Teilkirche anvertraut ist, weiden unter der Autorität des Papstes als deren eigentliche, ordentliche und unmittelbare Hirten ihre Schafe im Namen des Herrn, indem sie ihre Aufgabe zu lehren, zu heiligen und zu leiten an ihnen ausüben.“ (CD 11)

Vor diesem Hintergrund klingt es fast bedauernd, wenn die Liturgiekonstitution schon 1963 festgestellt hatte:

„Da der Bischof nicht immer und nicht überall in eigener Person den Vorsitz über das gesamte Volk seiner Kirche führen kann, so muß er diese notwendig in Einzelgemeinden aufgliedern. Unter ihnen ragen die Pfarreien hervor, die räumlich verfaßt sind unter einem Seelsorger, der den Bischof vertritt“ (SC 42).

Im weiteren Verlauf des Konzils hat das Bemühen, in Ergänzung des Ersten Vatikanischen Konzils (1869–1870) die Stellung des Bischofs im Verhältnis zum Papst herauszuarbeiten, zu einer Konzentration auf die Theologie des Bischofsamtes geführt. Der Bischof erscheint als der eigentliche Seelsorger, der leider nicht alles selbst machen kann und deshalb sich vertreten lassen muss.¹⁷ Diese einseitige Rezeption der Aussagen über den Bischof in Lehramt und ekklesialer Praxis hat zu einer Relativierung des presbyterialen Amtes geführt, die so weder das Konzil gewollt hat noch dem Gesamtbefund seiner Texte entspricht. Schon in der Liturgiekonstitution folgte auf die oben zitierte Aussage über die Vertretung des Bischofs durch den Pfarrer der Satz:

„[D]enn sie [die Pfarreien] stellen auf eine gewisse Weise die über den ganzen Erdkreis hin verbreitete sichtbare Kirche dar“ (SC 42).

Die Einschätzung, dass der Bischof seine Kirche nur aus „praktischen Gründen [...] in Einzelgemeinden aufteilen“¹⁸ muss, dürfte wohl doch zu eng und verkürzend sein, denn auch den Pfarreien kommt eine ekklesiale Würde zu. Sie sind zwar nicht wie die Diöze-

¹⁷ Das Zweite Vatikanische Konzil ging allerdings noch mit Selbstverständlichkeit davon aus, dass diese Stellvertretung des Bischofs durch die Priester geschehen muss. Mittlerweile erwächst der Eindruck, dass aus der Aussage über die Fülle des Priesteramtes im Bischof manche den Schluss ziehen, der Bischof könne im Prinzip nach eigenem Urteil alles – mit Ausnahme der sakramentalen Vollmachten – an alle delegieren. Diese Problematik müsste allerdings an anderer Stelle vertieft werden. Zu dieser einseitigen Konzilsrezeption vgl. auch A. Wollbold, 50 Jahre Konzilsdekret „Presbyterorum Ordinis“. Archäologie oder Aktualität?, in: MThZ 67 (2016) 308–323, hier: 318–321.

¹⁸ F. Frühmorgen, Bischof und Bistum – Bischof und Presbyterium. Eine liturgiewissenschaftliche Studie zu den Artikeln 41 und 42 der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanums (StPaLi 9), Regensburg 1994, 145.

se vollständig Kirche, aber sie repräsentieren doch diese Kirche, und zwar nicht nur die Ortskirche, sondern die über den gesamten Erdkreis verbreitete sichtbare Kirche. Nicht erst dort, wo der Bischof selbst in Person handelt, ereignet sich Kirche. Das Bemühen der Pfarrer, ihren Gemeindemitgliedern gottesdienstlich nahe zu sein, ist jedenfalls nicht weniger legitim, als die Bereitschaft der Bischöfe lobenswert ist, sich hier auch persönlich zu engagieren.

4 Gottesdienstliche Gemeinschaften auch in Zeiten des Versammlungsverbots

Die ekklesiologisch wichtige Entscheidung, auch in Zeiten des Versammlungsverbotes die Eucharistie zu feiern, und die pastoralen Bemühungen, möglichst vielen Gläubigen zumindest medial eine geistliche Mitfeier zu ermöglichen, sind theologisch richtig. Die Fragen, die an die mediale Inszenierung gestellt werden, könnten deshalb als sekundär oder gar als kleinliche Kritik verstanden werden, weil in einer in jüngerer Zeit beispiellosen Situation nicht damit zu rechnen ist, dass außerordentliche Lösungen allen Kriterien genügen können, die unter normalen Bedingungen zu Recht angelegt werden.

Die Rückfragen können allerdings auch ein Anlass sein, noch einmal nachzudenken, ob wirklich die vorhandenen Möglichkeiten optimal ausgenutzt wurden. Unter diesem Gesichtspunkt soll zumindest daran erinnert werden, dass das Verbot von öffentlichen Gottesdiensten nicht das Ende gemeinschaftlich gefeierter Liturgie war. Denn Klostersgemeinschaften konnten weiterhin Gottesdienst feiern.¹⁹ Hier wurden also nicht gottesdienstliche Gemeinschaften im Blick auf Gottesdienstübertragungen gebildet, sondern es konnte – mit gewissen Einschränkungen, die auch von kirchlichen Autoritäten angeordnet waren²⁰ – die Liturgie der Kirche mit einer realen gottesdienstlichen Gemeinde gefeiert werden.

¹⁹ Eine ähnliche Situation gab es in einzelnen Priesterseminaren und anderen geistlichen Wohngemeinschaften.

²⁰ Vgl. etwa die einschlägigen Dekrete der Gottesdienstkongregation: Decreto *In tempo di Covid-19* vom 19. März 2020 (Prot. N. 153/20); Decreto *In tempo di Covid-19 (II)* bzw. Dekret „In der Zeit von Covid-19 (II)“ vom 25. März 2020 (Prot. N. 154/20).

Es ist erfreulich, dass verschiedene Ordensgemeinschaften nach Wegen gesucht haben, ihren Gottesdienst in diesen Wochen medial zu öffnen.²¹ Auch hier kann es nicht darum gehen, die mediale und partizipative Qualität einzelner Gottesdienstübertragungen zu bewerten. Aber ekklesiologisch dürfte bedenkenswert sein, ob nicht auch die Bischöfe und Diözesen, aber auch die Priester und Pfarreien den Blick stärker auf diese bestehende gottesdienstliche Praxis hätten lenken können.

Andreas Odenthal (* 1963) hat im Blick auf das Chorgebet, das Ende März 2020 aus der Abtei Gerleve per Livestream übertragen wurde, formuliert:

„Die Mönche sind keine Schauspieler, sie tun nichts eigens für die Kamera, sondern sie tun das, was sie immer tun, vor einer Kamera, aber so, als wäre die Kamera eigentlich gar nicht da. Sie tun dies, weil es ‚gelobten Dienstes heil’ge Pflicht‘ ist, wie die deutsche Übersetzung eines alten Hymnus es nennt: *Officium* – eine Pflicht des Betens, die die Mönche deshalb übernommen haben, damit Gebet sei in der Welt. Die täglich über das Internet Zuhörenden und Zuschauenden wissen sich damit verbunden, weil hier die Mönche etwas tun, was keinen Sinn ‚hat‘, sondern selbst zutiefst Sinn ‚ist‘ – ohne eine Kosten-Nutzen-Rechung (!) aufzumachen, die alles wieder zerstört. Und sie wissen, dass die Mönche sich hier einer Motivation verpflichtet haben, die zu den sehr alten religiösen Motivationen der Menschheit zählt: Sie beten stellvertretend.“²²

Es gibt keinen Grund, das, was hier im Blick auf die Tagzeitenliturgie gesagt wird, nicht auch auf die Feier der Eucharistie zu beziehen. In einer Zeit, in der öffentliche Gottesdienste und damit auch für ganze Pfarreien und viele Menschen die gemeinschaftliche Feier der Eucharistie nicht möglich sind, ist es gut zu wissen: Es gibt Gemeinschaften,

²¹ Vgl. etwa Deutsche Ordensobernkonferenz (Hg.), Corona: Online-Angebote der Ordensgemeinschaften und Klöster, in: https://www.orden.de/aktuelles/meldung/?no_cache=1&tx_ignews_newsdetail%5Bnews%5D=4065&tx_ignews_newsdetail%5Baction%5D=show&tx_ignews_newsdetail%5Bcontroller%5D=News&cHash=ea477731dde066109ec9e57962616d1 (Download: 7.5.2020).

²² A. Odenthal, Stellvertretender Lobgesang – Zu Gottesdiensten in der Corona-Krise, in: <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/stellvertretender-lobgesang-zu-gottesdiensten-in-der-corona-krise> (Download: 8.5.2020).

die auch jetzt das tun, was der Kirche aufgetragen ist, aber aufgrund äußerer Umstände nicht von allen vollzogen werden kann. Wenn diese Gemeinschaften die modernen Medien nutzen, um andere daran zumindest partiell teilhaben zu lassen, ist dies ein starkes und tröstliches Zeichen. Vielleicht können Diözesen und Pfarreien, in denen sich keine wirklichen Gottesdienstgemeinden versammeln können, auf ganz neue Weise entdecken, dass die Ordensgemeinschaften, die bei ihnen oder in ihrer Nachbarschaft leben, wichtige Zellen der Kirche sind, die etwas ergänzen, was – zumindest im Moment – den anderen fehlt.

5 Die Medien besser nutzen

Bei aller Wertschätzung für Gottesdienstübertragungen im Fernsehen und live gestreamte liturgische Feiern ist es erfreulich, dass in den Wochen ohne öffentliche Gottesdienste die (Neuen) Medien auch auf andere Weise genutzt wurden. Mehrere Bischöfe nutzten die Möglichkeit, durch medial aufgezeichnete und abrufbare Ansprachen an die Diözese oder einzelne Gruppen (wie z. B. die Erstkommunionkinder) um Verständnis zu werben, zu trösten und zu ermutigen. Videoclips und ausdrückbare Gebetsanregungen wurden im Netz von unterschiedlichen Trägern zur Verfügung gestellt. Diese Möglichkeit nutzten neben den Bischöfen und ihren Ordinariaten auch Pfarreien, geistliche Gemeinschaften, andere Institutionen und Einzelpersonen.

Es ist bewundernswert, mit welcher Schnelligkeit hier reagiert wurde und an wie vielen Orten zwar ehrenamtlich, aber dennoch professionell Medien erstellt wurden. Es wäre interessant, zu prüfen, in welcher Weise dabei die Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Denn gerade wenn kein Gottesdienst live übertragen, sondern ein abrufbarer Videoclip erstellt wird, können ja auf vielfältige Weise Orte, Bilder, Musik und Bewegung genutzt werden. Beispiele dafür sind leicht zu finden:²³ Der Erzbischof, der das Altarbild seiner Hauskapelle erklärt²⁴ oder diejenigen, die sein Video aufrufen, mit

²³ Die folgenden Beispiele sind eher zufällig aus der Münchener Perspektive des Verf. und könnten sicher durch viele andere und möglicherweise innovativere ergänzt werden.

²⁴ Vgl. Erzbischof München und Freising (Hg.), *Als Kirche die Hoffnung verkün-*

in das Konzentrationslager Dachau nimmt,²⁵ der Weihbischof, der nach der Absage der Passionsspiele in Oberammergau einen Videoclip aufnimmt und nicht nur das Passionstheater, sondern auch das Kreuz zeigt, vor dem die Oberammergauer 1633 das Passionsspielgelübde abgelegt haben,²⁶ und die Fakultät, die den Semestereröffnungsgottesdienst nicht ersatzlos ausfallen lässt, sondern durch ein kurzes Video mit Bildern, die in einem Livegottesdienst kaum gezeigt worden wären, einen geistlichen Impuls zum Semesteranfang gibt,²⁷ haben zumindest versucht, die größeren Möglichkeiten dieser Medien zu nutzen. Denn Fernsehen und Internet können mehr als nur das übertragen, was irgendwo anders sich „real“ vollzieht. Sie sind auch Medien, die selbst Wirklichkeit generieren. Die Einschränkungen durch die Corona-Krise könnten ein Anstoß sein, vertieft darüber nachzudenken, welche Möglichkeiten die Kirche für ihr Leben und ihren Dienst an den Menschen nutzen will.

den: Mittwochsm Minuten mit Kardinal Reinhard Marx (25. März 2020), in: <https://www.youtube.com/watch?v=VDGjgcqFN1o> (Download: 16.5.2020).

²⁵ Vgl. Erzbistum München und Freising (Hg.), Können wir aus Krisen etwas Gutes erringen? – Mittwochsm Minuten mit Kardinal Reinhard Marx (6. Mai 2020), in: https://www.youtube.com/watch?v=eD422mHA5_Q (Download: 16.5.2020).

²⁶ Vgl. Erzbistum München und Freising (Hg.), Oberammergau zu Zeiten der Pest und der Coronapandemie: Mittwochsm Minuten mit Weihbischof Bischof (1. April 2020), in: https://www.youtube.com/watch?v=bJh82IecC5o&feature=emb_rel_pause (Download: 16.5.2020).

²⁷ Vgl. Geistlicher Impuls zum Semesterstart, in: https://www.kaththeol.uni-muenchen.de/ueber_die_fak/impuls_sose20/index.html (Download: 8.5.2020).